

Zur Geschichte der Glarner Geschlechter Zwicky und Blumer : Bemerkungen zum Schweizerischen Geschlechterbuch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **11 (1944)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Geschichte der Glarner Geschlechter Zwicky und Blumer

Bemerkungen zum Schweizerischen Geschlechterbuch.

Bei genauerem Durchsehen des letzten Sommer erschienenen siebenten Bandes des Schweizerischen Geschlechterbuches¹⁾ fallen gewisse Unrichtigkeiten und Abweichungen von den früheren Bänden auf. Im Interesse des genannten Werkes selbst und einer *exakten wissenschaftlichen Familienforschung* war es angezeigt, einigen darin vorkommenden Angaben nachzugehen und sie auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Es handelt sich hier um Angaben zweier bekannter Glarner Geschlechter, nämlich der *Zwicky* und der *Blumer*.

I. Die Titelangaben zur Familie *Zwicky* lauten²⁾: a) Landrecht vor 1302. — b) Rechtsprecher 1322. — c) Landesseeckelmeister 1541. — d) Landammann 1696.

Diese Angaben sind, mit Ausnahme der letzteren, nicht stichhaltig, da sie sich durch keine bekannten Urkunden, weder durch Rats- noch Gerichtsprotokolle, Rödel oder Chroniken usw. belegen lassen.

Zu a) *Landrecht vor 1302*. Der Verfasser des Artikels *Zwicky*³⁾ stützt sich bei dieser Angabe auf das ums Jahr 1302 aufgestellte Säckinger Urbar⁴⁾, in welchem ein «Wechtag Ziuggi» vorkommt. Unter Wechtag werden kleinere Grundstücke verstanden und schon die Interpretation Wechtag in «Hof» anstatt «Grundstück» im Schweizerischen Geschlechterbuch ist unsachlich. Nun legt der Verfasser des Artikels weiter die Schreibweise *Ziuggi*, das *iu* ist im Original als *i* über *u* geschrieben, ohne weiteres als *Zuigg* gleich *Zwicky* aus, was vor ihm keinem Historiker, nicht einmal Aegidius Tschudi, eingefallen ist. Es ist einleuchtend, daß, gleich anderen im Urbar vorkommenden Namen, wie *Riuti* gleich *Rüti*, *Hiusli* gleich *Hüsli*, *Liute* gleich *Lüte* oder *Leute* usw., auch *Ziuggi* gleich *Züggi*, *Zuggi* oder *Zeuggi* zu lesen wäre und somit die Umbildung von *Ziuggi-Zuigg-Zwicky* willkürlich und wenig wahrscheinlich ist. Wie dem auch sein mag, es ist dies eine Frage, die nur die Sprachwissenschaft sachlich zu entscheiden vermag. Jedenfalls ist, um diese

Interpretation zu stützen, der schon vorgebrachte Einwand, es könnte sich im Urbar um einen Schreibfehler handeln, zu vag und deshalb nicht beweisführend. Zudem sind die Zwicky ein Geschlecht des Glarner Unterlandes, währenddem der *Wechtag Ziuggi* unter *Tenniberg bei Schwanden* genannt wird.

Gestützt auf diese an sich also anfechtbare Behauptung, *Ziuggi gleich Ziuggi gleich Zwicky*, schließt der Verfasser weiter, daß die Zwicky das glarnerische Landrecht vor 1302 besessen hätten, eine Folgerung, die ebenso in der Luft ist, wie die vorgängige Behauptung.

Zu b) *Rechtspreeher 1322*. In einer Urkunde von 1322⁵⁾, die übrigens nicht im Original, sondern in einer Abschrift Aegidius Tschudis erhalten ist, kommt der Geschlechtsname Zwicky erstmals bei Anlaß einer Gerichtsverhandlung zu Weesen in der Person eines Rudolf Zwicky vor. Dieser Rudolf Zwicky wird hier aber als Zeuge genannt, und zwar als einer unter vielen, wovon zwölf mit Namen genannt werden, und nicht als «Rechtspreeher», wie er im besagten Band des S. G. B.⁶⁾ bezeichnet wird. Rechtspreeher, d. h. Schiedsrichter, war nach der Urkunde Landammann Werner Elmer. Wohl fügt der Herausgeber der glarnerischen Urkundensammlung, der bekannte Rechtshistoriker Dr. J. J. Blumer, in einer Anmerkung bei, daß möglicherweise in mehreren der Zeugen, wovon nur zwei Glarner Namen trugen (Walther Elmer und Rudolf Zwicky), «ordentlich Beisitzer (geschworene Rechtspreeher)» des Gerichts zu Weesen erblickt werden könnten. Aber dies scheint sich da dem Zusammenhang nach eher auf die Zeugen aus dem Gaster zu beziehen, als auf die beiden Glarner. Die Bezeichnung «Rechtspreeher» für Rudolf Zwicky 1322 ist demnach, wie wir den Ausdruck verstehen, unrichtig und nicht statthaft.

Zu c) *Landesseckelmeister 1541*. Diese Angabe ist unrichtig, da für das Jahr 1541 in keiner Urkunde ein Landesseckelmeister Zwicky zu finden ist. Laut Aemterverzeichnis⁷⁾ war 1541 der spätere Landammann Kaspar Tschudi Landesseckelmeister. Diese Tatsache ist für den ganzen Artikel Zwicky⁸⁾ wesentlich, denn dadurch, daß der Stammvater aller glarnerischen Zwicky nicht Landesseckelmeister gewesen, sind ebenso nicht sämtliche Zwicky zu den Häuptergeschlechtern zu zählen! Ein Landesseckelmeister Zwicky läßt

sich urkundlich vor 1627 nicht nachweisen. Es sind auch nicht irgendwelche Belege dafür bekannt. Ratsprotokolle von 1541 fehlen. Gerichtsprotokolle beginnen erst 1544. In diesem Jahre taucht zwar ein Fridolin Zwicky auf, aber nicht als Landesseckelmeister, 1563 wird in den Eidgenössischen Abschieden⁹⁾ ein Fridolin Zwicky erwähnt, aber ohne Aemterangabe. Auch Kublis Regesten versagen diesbezüglich. Ein späterer Nachtrag in Kublis «Vorgänge» kann in bezug auf dessen Zuverlässigkeit nicht außer Zweifel betrachtet werden und entbehrt jeglicher Begründung. Leus Lexikon, Trümpys Chronik, Rödel des 16. Jahrhunderts usw. führen im 16. Jahrhundert keinen Landesseckelmeister Fridolin Zwicky an.

Im Text des Artikels *Zwicky*¹⁰⁾ finden sich weitere Ungenauigkeiten. So wird unter anderem der unrichtigerweise als Landesseckelmeister bezeichnete Fridolin Zwicky zum Stammvater aller glarnerischen Zwicky gestempelt. In keiner Urkunde finden sich jedoch Angaben, die den Schluß zulassen, daß dieser Mann der Vater jener vier Brüder *Kaspar, Melchior, Balthasar* und *Samuel Zwicky* gewesen sein soll, die ohne Nennung des Vaters noch der Mutter in einem Erbstreite genannt werden und als *Stammväter* verschiedener *Zwickylinien* gelten. Die Richtigkeit gewisser späterer Eintragungen in *Kublis Genealogienwerk*¹¹⁾, die von fremder Hand herrühren, darf ebenfalls zu bezweifeln sein. In der *Zwickygenealogie*¹²⁾ stellt Amberger ausdrücklich fest, daß der Vater jener obgenannten Brüder unbekannt sei und vermutet bloß, es könnte Fridolin sein. Da die Tatsachen also gegen das Vorkommen eines Landesseckelmeisters Zwicky im Jahre 1541 sprechen, der zudem Stammvater aller Glarner Zwicky gewesen sein sollte, wäre es auf alle Fälle am Platze gewesen, dies urkundlich zu belegen. Ein solcher Hinweis läßt sich bis jetzt in keiner der verschiedenen *Zwickygenealogien* finden.

II. Die Familie *Blumer betreffend* findet¹³⁾ sich unter dem Titel als erste Amtsangabe einzig «Landesseckelmeister 1717», währenddem die Tatsachen in Wirklichkeit folgende sind:

Im Linthaler Jahrzeitbuch wird für die Zeit vor 1518 ein Vogt Blumer genannt, leider aber ohne nähere Angaben. Daß 1578 bis 1580 *Wolfgang Blumer* Landvogt zu Werdenberg gewesen ist, wird

übergangen. Von 1561 bis 1588 erscheint derselbe öfters in Urkunden. Für die Zeit von 1630 bis 1632 wurde *Esajas Blumer* als Landvogt ins Gaster gewählt¹⁴). Darauf folgt *Peter Blumer* (1587 bis 1669), der von 1645 bis 1647 als Landvogt der gemeineidgenössischen Herrschaft der Freien Aemter vorstand¹⁵). Diese Blumer waren die ersten von zwanzig Landvögten, die das Geschlecht im Laufe der Zeit stellte.

Was den Landesseckelmeister von 1717 betrifft, ist festzustellen, daß wohl 1717 ein *Othmar Blumer von Nidfurn* zum Landesseckelmeister gewählt wurde, daß aber schon lange vor ihm *Johann Jakob Blumer von 1672 bis 1681* dieses Amt innehatte. An Stelle der Jahreszahl 1717 im Titelkopfe gehört somit das Jahr 1672. Johann Jakob Blumer (1624—1692) wird öfters als Landesseckelmeister erwähnt, so z. B. im Kirchenbuch von Schwanden 1672, in den Eidgenössischen Abschieden 1675 bis 1682¹⁶) usw. Er erscheint als *Gesandter* an verschiedenen Konferenzen, ferner als *Vertreter* der evangelischen Glarner an den Verhandlungen der eidgenössischen Vermittler zwischen den beiden Religionsparteien. 1661 bis 1663 war er eidgenössischer *Landvogt zu Baden*.

Vor 1798 sind öfters Blumer unter die drei Auserlesenen für das Landesstatthalteramt gewählt worden, doch haben sie nicht das Glück gehabt, die goldene Kugel zu ziehen. Othmar Blumer von Glarus (1655—1723) wird, nach Quellen, die als zuverlässig gelten können, einmal als «*erwählter Statthalter*» und ein andermal 1704 als Zeugherr und Landesstatthalter genannt. In den evangelischen Landsgemeindeakten erwähnt aber F. Schuler für das Jahr 1704 Joh. Heinrich Zwicky als *gewählten Statthalter*, was zutreffen dürfte, da derselbe später auch als *Landammann* amtierte. So kann es sich in bezug auf Othmar Blumer um die Stellvertretung des Landesstatthalters bei einem bestimmten Anlaß gehandelt haben, oder aber er wäre gewählt worden, ohne die Wahl angenommen zu haben. Die gemeinen Landsgemeindeakten des Jahres 1704 sind verloren gegangen.

Alle diese Tatsachen werden also in den Titelangaben zur Familie Blumer¹⁷) nicht berücksichtigt. Sogar der Hinweis, daß die Blumer¹⁸) als Häuptergeschlecht behandelt worden sind, fehlt!

Diese Beispiele, die noch weiter ausgeführt werden könnten, zeigen augenfällig eine *verschiedene Behandlungsweise* der einzelnen Geschlechter. Es kommen z. B. Familien vor, die unter ihren Vorfahren *weder Häupter noch Landvögte* aufzuweisen haben, wie bei den *Heer, Schindler, Streiff, Zweifel* und *Zwicky*, um nur Glarner zu nennen. Wenn das *Schweizerische Geschlechterbuch* auf zuverlässiger und wissenschaftlicher Grundlage stehen soll, dürfen derartige Verschiedenheiten nicht möglich sein und auch nicht vorkommen. Wissenschaftliche Arbeit ist bekanntlich sachlich, und Sachlichkeit stützt sich einzig auf einwandfreie Tatsachen. Zu subjektiven Auslassungen, die sich nicht nur in positivem Sinne, sondern auch negativ auszuwirken erlauben, *sollte die Familienforschung nicht mißbraucht werden dürfen* und erst nicht in einem Werk wie das Schweizerische Geschlechterbuch. B.

¹⁾ *Schweizerisches Geschlechterbuch*. Bd. VII. 1943, bearbeitet v. J. P. Zwicky und Mitarbeiter. Verlag Genealogisches Institut J. P. Zwicky, Zürich (zitiert S. G. B.). ²⁾ S. G. B. Bd. VII, Seite 704. ³⁾ S. G. B. Bd. VI, Seite 809 ff. ⁴⁾ *Urkundensammlung* zur Geschichte des Kantons Glarus, herausgegeben im Auftrage des hist. Vereins durch Dr. J. J. Blumer und Gottfried Heer. 1865 ff., Bd. 1—3 (zitiert *Urk. Glarus*). *Urk. Glarus* Bd. III, Seite 77 u. 84. ⁵⁾ *Urk. Glarus*, Bd. I, Seite 162. ⁶⁾ S. G. B., Bd. VI, S. 809. ⁷⁾ Handschrift A 247 No. 5 Staatsarchiv Zürich. ⁸⁾ S. G. B., Bd. VI. ⁹⁾ *Eidg. Abschiede*, Bd. IV 1556—1586, Seite 253, 258, 264, 269. ¹⁰⁾ S. G. B., Bd. VI. ¹¹⁾ *Kublis Genealogie Werk*. Staatsarchiv Glarus. ¹²⁾ *Deutsches Geschlechterbuch*, Bd. 56, des Deutsch-schweizerischen Geschlechterbuches, Bd. 3, herausgegeben von Dr. Bernhard Koerner und Fritz Amberger-Rüschlikon. Zürich. Verlag C. A. Starke, Görlitz O. L. 1927. pag. 269 ff. ¹³⁾ S. G. B., VII, Seite 21. ¹⁴⁾ *Eidg. Abschiede*, Bd. VII 1618—1648, Seite 1995. ¹⁵⁾ *Eidg. Abschiede*, Bd. VII, 1618—1648, Seite 1698, 1719, 1720. ¹⁶⁾ *Eidg. Abschiede*, Bd. VII, 1648—1680, Seite 532, 1155, 1287. ¹⁷⁾ S. G. B. VII, 21. ¹⁸⁾ S. G. B. V.

Die Anmerkungen durch die Redaktion ergänzt.

E. W